

## **Antrag**

**des Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Durchführung von Jägerinnen- und Jägerprüfungen in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Jägerinnen- und Jägerprüfungen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren erfolgreich bestanden wurden und wie viele Prüflinge in diesen Jahren nicht bestanden haben (absolut und prozentual);
2. wie viele und welche Jägerinnen- und Jägervereinigungen in Baden-Württemberg im Jahr 2023 Prüfungen durchgeführt haben;
3. welche Gründe jeweils zum Nichtbestehen der Prüfungen geführt haben, insbesondere, inwieweit einzelne Fächer bzw. mehrere Fächer/der Gesamteindruck gleichzeitig ausschlaggebend für das Nichtbestehen waren;
4. wie hoch die Durchfallquote jeweils bei Prüflingen aus Kompakt-Intensivkursen, aus hauptsächlich online durchgeführten Kursen und aus gewöhnlichen Jagdkursen (Dauer ca. sechs Monate), ist;
5. in wie vielen Fällen (absolut und prozentual bezogen auf die Gruppe der nicht bestandenen) Einspruch gegen nicht bestandene Prüfungen eingelegt wurde und in wie vielen Fällen diesem Einspruch stattgegeben wurde;
6. inwieweit Beschwerden über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bekannt sind, beispielsweise bezüglich des Frauenanteils;
7. wie häufig in den letzten fünf Jahren eine stichprobenartige Überprüfung der Jägerinnen- und Jägerprüfungen durch staatliche Stellen stattgefunden hat, aufgeteilt nach Regierungspräsidien;

8. auf Grundlage welcher Kriterien diese Überprüfungen durchgeführt werden und in wie vielen Fällen dabei in den letzten fünf Jahren Unregelmäßigkeiten oder Fehler aufgefallen sind;
9. inwieweit geplant ist, auch zur Unterstützung der Prüfenden, bei den Prüfungen eine Tonaufzeichnung einzuführen;
10. welche Modelle anderer Bundesländer der Landesregierung zur möglichst transparenten Durchführung der Jägerinnen- und Jägerprüfung bekannt sind;
11. inwieweit geplant ist, die Jägerinnen- und Jägerprüfung inhaltlich zu reformieren;
12. welche Inhalte ggf. neu verpflichtend aufgenommen werden sollen (wie beispielsweise Umgang mit Wärmebild/Nachtsichttechnik oder Fallenjagd mit Lebendfallen) und welche Inhalte der Jägerinnen- und Jägerausbildung gegebenenfalls nicht mehr als prüfungsrelevant erachtet werden;
13. inwiefern geplant ist, die Teilnahme an Bewegungs- und Ansitzjagden zu einem verpflichtenden Bestandteil der Jagdausbildung zu machen und in den Prüfungen die gewonnenen Erfahrungen abzufragen;
14. inwiefern die Landesregierung die flächendeckende Einführung eines anonymisierten Feedback-Tools für sinnvoll erachtet und inwieweit geplant ist, dass Jagdschülerinnen und Jagdschüler die Möglichkeit erhalten, nach der Hälfte des Jagdkurses, nach Abschluss des Jagdkurses sowie nach der Jägerinnen- und Jägerprüfung eine anonymisierte Bewertung des Kurses, der Prüfung und gelernten Inhalte abzugeben;
15. inwieweit Vorschläge aus den Prüfungskommissionen zur Reformierung der Jägerinnen- und Jägerprüfungen bekannt sind.

11.10.2023

Pix, Braun, Hahn, Waldbüßer, Behrens GRÜNE

### Begründung

Seit der Einführung des JWMG und der Anpassung der Jagdausbildung an die neuen Herausforderungen der Jagd bzw. des Wildtiermanagements nimmt Baden-Württemberg einen Spitzenplatz in der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern ein. Auf die Ausbildung folgt eine Prüfung, die hohe, vom Land vorgegebene Kriterien erfüllt. Im Jahr 2006 wurde der Landesjagdverband mit der Organisation und Durchführung der Jägerinnen- und Jägerprüfung beliehen und führt diese Aufgabe im ständigen Austausch mit dem Land durch.

Den Rahmen für die Jägerinnen- und Jägerprüfungen gibt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in der entsprechenden Prüfungsordnung vor. Die Ausführung der Jägerinnen- und Jägerprüfung übernimmt der Landesjagdverband als beliehene Prüfungsstelle. Die enge Zusammenarbeit von Behörde und Verband erwies sich in den letzten Jahren als sehr effektiv und bildete die Basis für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungs- und Prüfungsqualität.

Auf diesem Weg der ständigen Weiterentwicklung sollte fortlaufend überprüft werden, welche Maßnahmen noch zu treffen sind, die Qualität der Prüfungen zu erhöhen. Dabei sollte jede Reform sowohl Prüflinge wie auch Prüfende berücksichtigen. Die Prüfenden des Landesjagdverbands übernehmen ehrenamtlich eine

wertvolle Arbeit, für die das Land sehr dankbar ist. In der öffentlichen Debatte ist vermehrt der Vorwurf von nicht einheitlichen Standards in der Durchführung der Prüfungen aufgekommen. Auch zum Schutz der Prüfenden ist es die Aufgabe des Landes, diesen Fällen nachzugehen. Es müssen zudem Mechanismen gefunden werden, welche die in den Raum gestellten allgemeinen Vorwürfe an die Jägerinnen- und Jägerprüfung in Baden-Württemberg konstruktiv aufgreifen und die Qualität der Prüfungen bestätigen. Ziel des Antrags ist es daher, Kenntnisse zur Durchführung der Jagdprüfung und ggf. deren Weiterentwicklung zu gewinnen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2023 Nr. MLRZ-0141-1/109 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Jägerinnen- und Jägerprüfungen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren erfolgreich bestanden wurden und wie viele Prüflinge in diesen Jahren nicht bestanden haben (absolut und prozentual);*

Zu 1.:

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden von den durch die Prüfungsstelle eingesetzten Prüfungsausschüssen landesweit insgesamt 16 867 Prüfungen abgenommen. Hierzu zählen sowohl Erstprüfungen sowie alle Wiederholungsprüfungen. Eine Erstprüfung umfasst alle drei Prüfungsabschnitte, d. h. jagdliches Schießen inklusive Prüfung der sicheren Waffenhandhabung, schriftlicher Teil und mündlich-praktischer Teil. Die Wiederholungsprüfungen umfassen Teilprüfungen unterschiedlicher Konstellationen. Eine Gesamtstatistik ist auf der Webseite des Landesjagdverbandes, bei dem die Prüfungsstelle angesiedelt ist, veröffentlicht und wird jährlich aktualisiert.

Die Zahlen für den Betrachtungszeitraum stellen sich wie folgt dar:

| Jahr | Prüfungsan-<br>tritte gesamt | Prüfungsan-<br>tritte Vollprü-<br>fung | bestan-<br>den | nicht be-<br>standen | % bestan-<br>den | % nicht<br>bestanden |
|------|------------------------------|--|----------------|----------------------|------------------|----------------------|
| 2018 | 2 852                        | 2 245                                  | 2 115          | 737                  | (74 %)           | (26 %)               |
| 2019 | 2 896                        | 2 223                                  | 2 082          | 814                  | (72 %)           | (28 %)               |
| 2020 | 3 169                        | 2 484                                  | 2 247          | 922                  | (71 %)           | (29 %)               |
| 2021 | 3 973                        | 2 884                                  | 2 629          | 1 344                | (66 %)           | (34 %)               |
| 2022 | 3 977                        | 2 590                                  | 2 462          | 1 515                | (62 %)           | (38 %)               |

Die absoluten und prozentualen Angaben zum Bestehen/Nichtbestehen beziehen sich auf die gesamte Anzahl der Prüfungsantritte des jeweiligen Jahres, also einschließlich der Vollprüfungen und Teilprüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen. Die Bestehensquote ist bei den Vollprüflingen allein betrachtet regelmäßig um ca. zwei Prozentpunkte höher.

Im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 haben 2 599 Personen die Jägerprüfung final nicht bestanden. Darunter sind auch diejenigen, die nicht mehr oder nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung angetreten sind. Es kann festgestellt werden, dass im Betrachtungszeitraum 11 535 Personen die Jägerprüfung erfolgreich absolviert haben.

Im laufenden Jahr 2023 sind bis zum 19. Oktober 2 967 Personen zur Prüfung angetreten. 1 799 zu Prüfende konnten diese erfolgreich bestehen. 1 168 zu Prüfende haben die Prüfung bisher nicht bestanden. Es findet noch eine Prüfung im November statt, deren Zahlen noch nicht vorliegen.

*2. wie viele und welche Jägerinnen- und Jägervereinigungen in Baden-Württemberg im Jahr 2023 Prüfungen durchgeführt haben;*

Zu 2.:

Die Jägerprüfungen werden nicht von den Jägervereinigungen in Baden-Württemberg durchgeführt, sondern von der hierzu beliebigen Jägerprüfungsstelle beim Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

Aktuell (18. Oktober 2023) sind im Land 80 Ausbildungsstätten zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung anerkannt. Darunter sind 34 als Vereine organisiert, namentlich Jägervereinigungen. Die übrigen 46 sind als Personen- oder Kapitalgesellschaften organisiert.

Eine genaue Unterscheidung der Ausbildungsstätten zwischen „Jägervereinigung“ als Verein und „privat“ bzw. Firma kann jedoch nicht immer getroffen werden, da teilweise Verflechtungen bestehen.

*3. welche Gründe jeweils zum Nichtbestehen der Prüfungen geführt haben, insbesondere, inwieweit einzelne Fächer bzw. mehrere Fächer/der Gesamteindruck gleichzeitig ausschlaggebend für das Nichtbestehen waren;*

Zu 3.:

Bei dem Prüfungsabschnitt „Schriftlicher Teil“ liegt der Anteil derer, die diesen Prüfungsteil nicht bestehen, stets bei unter fünf Prozent. Der Prüfungsabschnitt „Schriftlicher Teil“ ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens 13 Fragen richtig beantwortet sind. Es sind pro Prüfungsfach jeweils 25 Fragen zu beantworten, mithin insgesamt 125 Fragen in fünf Prüfungsfächern. Eine Häufung oder ein Schwerpunkt bei bestimmten Fächern in diesem Prüfungsteil ist nicht feststellbar.

In dem Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“ scheitern regelmäßig etwa fünf Prozent (2018 bis 2020) der zu Prüfenden im Prüfungsteil Waffenhandhabung (2021 bis 2022: knapp 9 %). Grund für das Nichtbestehen des Prüfungsteils Waffenhandhabung war, dass die zu Prüfenden den Nachweis nicht erbringen konnten, dass sie Jagdwaffen, einschließlich Kurzwaffen, sicher handhaben können, sprich beim Hantieren mit den Waffen in der Prüfung gegen die strengen Sicherheitsbestimmungen verstießen. Eine gefährliche Handhabung einer Schusswaffe führt zum Durchfallen. Darunter fällt beispielsweise das Schwenken der Laufmündung in eine nicht sichere Richtung, Fehler beim Laden und Entladen von Patronen-Attrappen, falsche Bewertung des Ladezustandes der Waffe, Unkenntnis über die sichere Handhabung etc.

Ein Prozent der zu Prüfenden besteht den Prüfungsteil Flintenschießen nicht, weitere drei Prozent bestehen den Prüfungsteil Büchschenschießen nicht. Gründe für das Nichtbestehen dieser Prüfungsteile sind eine nicht ausreichende Anzahl von Treffern. Prüfungsabbrüche wegen Sicherheitsverstößen während der Schießprüfung blieben die absolute Ausnahme.

Der Prüfungsteil „Mündlich-praktischer Teil“ stellt den für die zu Prüfenden anspruchsvollsten Prüfungsabschnitt dar. Die Anforderungen an die zum Bestehen der Prüfung notwendigen Leistungen sind hoch. Eine Leistung entspricht den Anforderungen, wenn diese insgesamt eine im Hinblick auf die in § 2 JWMG genannten Ziele ausreichende jagdliche Kompetenz erkennen lässt. Als Grundkenntnisse sind insbesondere notwendige Kenntnisse zu verstehen, die dazu beitragen, 1. eine Gefährdung von Personen auszuschließen, 2. Verstöße gegen jagd-, tierschutz-, naturschutz- und waffenrechtliche Bestimmungen bei der Jagdausübung auszuschließen, 3. eine Gefährdung der Ziele des JWMG zu verhindern und 4. sicherzustellen, dass nur zum Verzehr geeignetes Wildbret entsprechend den geltenden Bestimmungen dem Verzehr zugeführt wird, vgl. Ziffer 9.3. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung (JPrOVwV).

Eine Betrachtung der Ergebnisse unter den Vollprüfungen der Jahre 2021 und 2022 ergab: Etwa 25 % der zu prüfenden Personen bestanden den „Mündlich-praktischen Teil“ nicht. Verteilt auf die fünf verschiedenen Prüfungsfächer scheiterten vergleichsweise mehr Personen im Fach 5 „Tierkrankheiten, Wildbret gewinnen und in Verkehr bringen“. Die Fächer 1 „Wildtierökologie und Revierbetreuung“ und 4 „Jagd-, Tierschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht und Jagdethik umsetzen“ waren nach Fach 5 die zweithäufigsten Fächer, in denen zu prüfende Personen durchfielen und deswegen die Jägerprüfung nicht bestanden. Fach 2 „Jagdwaffen besitzen und jagdlich einsetzen“ hat im Vergleich die dritthäufigste Durchfallquote. Im Fach 3 „Jagen und Hunde einsetzen, Wildtiermanagement umsetzen“ fielen im Vergleich zu den vorgenannten Fächern weniger Personen durch. Im Betrachtungszeitraum bestanden 470 zu Prüfende zwei oder mehr Fächer nicht, was ca. 8 % entspricht.

Welche Gründe im Speziellen, bezogen auf die Fragestellung und die gegebene Antwort, dazu führten, dass eine zu prüfende Person den Prüfungsabschnitt „Mündlich-praktischer Teil“ nicht bestehen konnte, kann nicht pauschalisiert werden und bedarf einer individuellen Betrachtung des Einzelfalls. Der Grund für ein Nichtbestehen dieses Prüfungsabschnittes liegt allgemein in einer nicht ausreichenden Leistung gemäß den Bewertungsgrundsätzen der Jägerprüfungsordnung und der JPrOVwV.

*4. wie hoch die Durchfallquote jeweils bei Prüflingen aus Kompakt-Intensivkursen, aus hauptsächlich online durchgeführten Kursen und aus gewöhnlichen Jagdkursen (Dauer ca. sechs Monate), ist;*

Zu 4.:

Die Prüfungsstelle führt zur Vermeidung unnötiger Bürokratie und wegen des hohen Aufwands hierüber keine statistischen Erhebungen durch. Auch kennt die Jägerprüfungsordnung nur „Ausbildungsstätten“ und unterscheidet nicht zwischen der Art der Kurse und der Stelle, die die Kurse durchführt. Detaillierte Kenntnisse liegen nicht vor.

*5. in wie vielen Fällen (absolut und prozentual bezogen auf die Gruppe der nicht bestandenen) Einspruch gegen nicht bestandene Prüfungen eingelegt wurde und in wie vielen Fällen diesem Einspruch stattgegeben wurde;*

Zu 5.:

Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses handelt es sich um einen Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch statthaft ist. Im Falle des Widerspruchs wird Einsicht in die Prüfungsdokumentation gewährt. Nach erfolgter Einsicht wird der Widerspruch meist zurückgenommen. Viele Personen, die Widerspruch einlegen, melden sich nach Einsicht der Prüfungsdokumentation nicht und begründen den Widerspruch nicht oder bestanden die Wiederholungsprüfung.

Der Anteil der Widersprüche und der Fortgang der Widerspruchsverfahren stellen sich wie folgt dar:

| Jahr                         | Teilnehmer<br>gesamt | nicht be-<br>standen | davon legten<br>Widerspruch<br>ein | Rück-<br>nahme<br>Wider-<br>sprüche | Abhilfe<br>Wider-<br>spruch | Wider-<br>spruchs-<br>bescheid | Klage |
|------------------------------|----------------------|----------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|-------|
| 2018                         | 2 852                | 737                  | 13<br>= 1,76 %                     | 10                                  | 2                           | 1                              | 0     |
| 2019                         | 2 896                | 814                  | 22<br>= 2,70 %                     | 21                                  | 1                           | 0                              | 0     |
| 2020                         | 3 169                | 922                  | 17<br>= 1,84 %                     | 8                                   | 0                           | 0                              | 0     |
| 2021                         | 3 973                | 1 344                | 18<br>= 1,34 %                     | 9                                   | 0                           | 1                              | 0     |
| 2022                         | 3 977                | 1 515                | 24<br>= 1,58 %                     | 16                                  | 0                           | 8                              | 2     |
| 2023<br>Stand:<br>18.10.2023 | 2 967                | 1 167                | 19<br>= 1,63 %                     | 12                                  | 1                           | 0                              | 0     |

*6. inwieweit Beschwerden über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bekannt sind, beispielsweise bezüglich des Frauenanteils;*

Zu 6.:

Beschwerden über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse bzw. die Mitwirkung einzelner Mitglieder werden hin und wieder gegenüber der Prüfungsstelle geäußert, allerdings meist im persönlichen Gespräch oder telefonisch. Sie entbehren zumeist einer sachlichen Begründung.

Beschwerden über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.

*7. wie häufig in den letzten fünf Jahren eine stichprobenartige Überprüfung der Jägerinnen- und Jägerprüfungen durch staatliche Stellen stattgefunden hat, aufgeteilt nach Regierungspräsidien;*

*8. auf Grundlage welcher Kriterien diese Überprüfungen durchgeführt werden und in wie vielen Fällen dabei in den letzten fünf Jahren Unregelmäßigkeiten oder Fehler aufgefallen sind;*

Zu 7. und 8.:

Von staatlichen Stellen, das heißt durch die oberste Jagdbehörde, wurden in den letzten fünf Jahren etwa 13 Jägerprüfungen stichprobenartig in allen Regierungsbezirken persönlich besucht. Zusätzlich wurden Akten (Prüfungsprotokolle, Niederschriften) überprüft. Teilweise ließ sich die oberste Jagdbehörde die Prüfungspläne und Protokolle vorlegen.

Grundlage der Überprüfung sind die Jägerprüfungsordnung sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung (JPrOVwV). Der Prüfungsleitfaden der Prüfungsstelle hat im Hinblick auf Prüfungsinhalte lediglich eine präzisierende und ergänzende Funktion.

Prüfungen an einem Standort haben der obersten Jagdbehörde Anlass gegeben, der beliebigen Prüfungsstelle die fachliche Weisung zu erteilen, dass bestimmte Prüferinnen und Prüfer von den Prüfungen an diesem Prüfungsort entbunden werden. In der Folge hat die oberste Jagdbehörde dort Prüfungen durch Anwesenheit von Vertretern des Ministeriums beobachtet, um sich von dem rechtskonformen Ablauf der Prüfungen zu überzeugen. Im Zuge dessen wurden keine weiteren Unregelmäßigkeiten festgestellt.

*9. inwieweit geplant ist, auch zur Unterstützung der Prüfenden, bei den Prüfungen eine Tonaufzeichnung einzuführen;*

Zu 9.:

Eine Dokumentation durch Tonaufzeichnung kann gem. § 15 Absatz 2 Jägerprüfungsordnung und Ziffer 11.1 JPrOVwV bereits heute zur Dokumentation des „Mündlich-praktischen Teils“ der Jägerprüfung erfolgen. Hiervon wird von einigen Prüfungsausschüssen regelmäßig, von anderen gelegentlich, von manchen auch kein Gebrauch gemacht. Eine Aufzeichnung ist nicht verpflichtend und abhängig von Präferenzen und Prüfungsstil der jeweiligen Fachprüferinnen und -prüfer, örtlichen Gegebenheiten etc. Die Tonaufzeichnung entbindet nicht von der Pflicht einer schriftlichen Dokumentation und Niederschrift. Derzeit wird geprüft, ob die Verwendung von Tonaufzeichnungen ausgeweitet werden soll, vgl. auch Frage 11.

*10. welche Modelle anderer Bundesländer der Landesregierung zur möglichst transparenten Durchführung der Jägerinnen- und Jägerprüfung bekannt sind;*

Zu 10.:

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Organisation in anderen Ländern ebenfalls in Rahmen einer Beleihung durchgeführt wird oder die Landesjägerschaft bzw. die Vereinigung der Jäger durch Rechtsverordnung mit der Durchführung der Jägerprüfungen betraut wurde. In einigen Ländern werden die Jägerprüfungen durchgeführt, indem die Jagdbehörden Prüfungskommissionen einsetzen. Dabei wird teilweise der Vorsitz auf die Jägerschaft übertragen. Bayern unterhält eine zentrale Prüfungsbehörde.

In welcher Form die Transparenz der Jägerprüfung in anderen Ländern sichergestellt wird ist nicht bekannt.

*11. inwieweit geplant ist, die Jägerinnen- und Jägerprüfung inhaltlich zu reformieren;*

*12. welche Inhalte ggf. neu verpflichtend aufgenommen werden sollen (wie beispielsweise Umgang mit Wärmebild/Nachtsichttechnik oder Fallenjagd mit Lebendfallen) und welche Inhalte der Jägerinnen- und Jägerausbildung gegebenenfalls nicht mehr als prüfungsrelevant erachtet werden;*

Zu 11. und 12.:

Die oberste Jagdbehörde evaluiert derzeit die jagdliche Ausbildung und die Jägerprüfung. Erste Ergebnisse einschließlich Handlungsempfehlungen werden im Laufe des folgenden Jahres vorliegen.

In diesem Zusammenhang werden auch die Jägerprüfungsordnung nebst Verwaltungsvorschrift sowie der im Dezember 2018 erarbeitete „Leitfaden Jagdliche Ausbildung in Baden-Württemberg Umsetzung des Ausbildungsplanes in

der mündlich-praktischen Prüfung“ sowie der Ausbildungsplan (*Anlage 1* zur JPrOVwV) überarbeitet.

Wärmebild- und Nachtsichttechnik sind bereits im Ausbildungsplan für die jagdliche Ausbildung (siehe *Anlage 1* zur JPrOVwV) enthalten und gelten auch als prüfungsrelevant. Im Rahmen der Evaluierung wird geprüft, ob eine tatsächliche praktische Ausbildungseinheit in einem zukünftigen Ausbildungsplan formuliert werden soll. Ebenso ist die Fallenjagd fester Bestandteil des Ausbildungsplanes. Es ist für die Ausbildungsstätten verpflichtend, bei der praktischen Ausbildung Kenntnisse im Bau jagdlicher Einrichtungen und in der Handhabung von Fallen zu vermitteln (siehe auch *Anlage 2* JPrOVwV – Ausbildungsnachweis). Sie vermitteln den zu Prüfenden die notwendige Fallensachkunde.

Weiterhin wird geprüft, ob zusätzliche Ausbildungsinhalte und Kenntnisse hinsichtlich des klimabedingten Waldumbaus Eingang in Ausbildung und Prüfung finden. Insgesamt werden alle Aspekte einer Prüfung unterzogen.

*13. inwiefern geplant ist, die Teilnahme an Bewegungs- und Ansitzjagden zu einem verpflichtenden Bestandteil der Jagdausbildung zu machen und in den Prüfungen die gewonnenen Erfahrungen abzufragen;*

Zu 13.:

Bereits jetzt zählen nach der JPrOVwV zu den Ausbildungsmaßnahmen die Teilnahme an Einzeljagden und mindestens einer Gesellschaftsjagd; diese kann aufgrund der Jahreszeit auch nachgestellt werden.

Wenngleich praktische Erfahrungen stets wertvoll sind, sollten individuelle Ausbildungserfahrungen bei der Prüfung keine Rolle spielen, um ein landesweit einheitliches Prüfungsniveau zu erhalten und allen an der Prüfung teilnehmenden Personen eine Gleichbehandlung zukommen zu lassen. Gewonnene Erfahrungen sind überdies nicht geeignet, abgefragt und sodann einer Prüfungsbewertung unterzogen zu werden.

*14. inwiefern die Landesregierung die flächendeckende Einführung eines anonymisierten Feedback-Tools für sinnvoll erachtet und inwieweit geplant ist, dass Jagdschülerinnen und Jagdschüler die Möglichkeit erhalten, nach der Hälfte des Jagdkurses, nach Abschluss des Jagdkurses sowie nach der Jägerinnen- und Jägerprüfung eine anonymisierte Bewertung des Kurses, der Prüfung und gelernten Inhalte abzugeben;*

Zu 14.:

Die oberste Jagdbehörde evaluiert derzeit die jagdliche Ausbildung und die Jägerprüfung. Erste Ergebnisse einschließlich Handlungsempfehlungen werden im Laufe des folgenden Jahres vorliegen. In diesem Zusammenhang wird auch die Kommunikation mit bzw. das Feedback durch Jagdschülerinnen und Jagdschüler beleuchtet.

*15. inwieweit Vorschläge aus den Prüfungskommissionen zur Reformierung der Jägerinnen- und Jägerprüfungen bekannt sind.*

Zu 15.:

Prüfungsausschüsse äußern gegenüber der Prüfungsstelle gelegentlich Vorschläge zur Reformierung des Prüfungswesens. Die Vorschläge fließen in die Evaluation (vgl. Fragen 11., 12. und 14.) ein.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz